



GEMEINDE BESELICH ORTSTEIL SCHUPBACH



BEBAUUNGSPLAN » IN DER BITZ « M. 1 : 1000



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 19 UND 20 BAUNVO

0,6	MAX. ZAHL DER VOLLGESOSSE
1,2	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN GEM. § 22 UND 23 BAUNVO

BAUGRENZE
OFFENE BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MAX. ZAHL DER VOLLGESOSSE	BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE (BEFESTIGT)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE (UNBEFESTIGTER WEG)
- FUSSWEG (UNBEFESTIGT)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

GRÜNLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- PRIVATE GRÜNLÄCHE (HAUSGÄRTEN, GRABEGÄRTEN, WEIDLAND)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

- ACER PLATANOIDES
- CARPINUS BETULUS
- FAGUS SYLVATICA
- FRAXINUS EXCELSIOR
- QUERCUS ROBUR
- SPITZAHORN
- HAINBUCH
- ROTBUCHE
- ESCHE
- STIELEICHE

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

- CORNUS SANGUINEA
- CORYLUS AVELLANA
- CRATAEGUS LAEVIGATA
- ROSA CANINA
- SAMBUCUS NIGRA
- VIBURNUM LANTANA
- ROTER HARTRIEGEL
- HASEL
- EINGRIFFELIGER WEISSDORN
- HUNDSROSE
- SCHWARZER HÖLUNDER
- WOLLIGER SCHNEEBALL

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

- RÜCKBAU DES VERROHRTEN BACHABSCHNITTS IN EIN NATURNAHES BACHSYSTEM, SOWIE BEPFLANZUNG DES BACHUFERS MIT STANDORTTYPISCHER VEGETATION
- EXTENSIVE PFLEGE DER FREIFLÄCHE DURCH ZWEIFALIGE MAHD/ JAHR AB DEM 15. JULI
- LÜCKIGE BEPFLANZUNG DER FREIFLÄCHE MIT STANDORTTYPISCHER VEGETATION

ANPFLANZEN VON BÄUMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

- AM BACHUFER SIND ANZUPFLANZEN:
- ALNUS GLUTINOSA
- FRAXINUS EXCELSIOR
- QUERCUS ROBUR
- SCHWARZERLE
- ESCHE
- STIELEICHE

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

- STRÄUCHERARTEN SIEHE OBEN
- ERHALTEN VON BÄUMEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

WASSERFLÄCHE (GEPFLANZT) GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGANG (BERGSECTENGEBIET) § 9 ABS. 5 NR. 2 BAUGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DER IM GELTUNGSBEREICH VERROHRTER BACHABSCHNITT WIRD WIEDER GEÖFFNET. EINE DETAILIERTE PLANUNG ERFOLGT IN EINEM GESONDERTEN VERFAHREN.
- DIE BEIDEN ALTEN OBSTBÄUME AUF DER SÜDWESTLICHEN GRÜNLÄCHE SIND ZU ERHALTEN.
- DIE HERSTELLUNG DES ÖFFENTLICHEN PARKPLATZES UND DES FUSSWEGES MUSS IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ERFOLGEN.
- DAS ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER IST FÜR EINEN SEKUN-DÄRKREISLAUF ZU NUTZEN.
- AUF DEM ÖFFENTLICHEN PARKPLATZ IST JE 5 STELLPLÄTZE MINDESTENS EIN GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM GEM. GEHÖLZLISTE ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
- DAS OBERFLÄCHENWASSER VON ZUFÄHRTEN UND ÖFFENTLICHEM PARKPLATZ IST DEN ANGRENZENDEN PFLANZFLÄCHEN ZUZUFÜHREN.
- GEHÖLZLISTE DIE GEHÖLZLISTE IST BEI NEUANPFLANZUNGEN VERBINDLICH.

BÄUME UND STRÄUCHER:

- ACER CAMPESTRE
- ACER PLATANOIDES
- ACER PSEUDOPLATANUS
- ALNUS GLUTINOSA
- CARPINUS BETULUS
- CORNUS SANGUINEA
- CORYLUS AVELLANA
- CRATAEGUS LAEVIGATA
- EUONYMUS EUROPAEUS
- FAGUS SYLVATICA
- FRAXINUS EXCELSIOR
- LONICERA XYLSTEUM
- PRUNUS AVM
- PRUNUS PADUS
- PRUNUS SPINOSA
- QUERCUS ROBUR
- QUERCUS PETAEEA
- ROSA CANINA
- SALIX CAPREA
- SALIX FRAGILIS
- SAMBUCUS NIGRA
- SAMBUCUS RACEMOSA
- TILIA CORDATA
- VIBURNUM OPULUS
- VIBURNUM LANTANA

FELDAHORN

- SPITZAHORN
- BERGAHORN
- SCHWARZERLE
- HAINBUCH
- ROTER HARTRIEGEL
- HASEL
- EINGRIFFELIGER WEISSDORN
- ZWEIFRIFFELIGER WEISSDORN
- GEWÖHNLICHES PFAFFENHÜTCHEN
- ROTBUCHE
- ESCHE
- ROTE HECKENKIRSCH
- VOGELKIRSCH
- TRAUBENKIRSCH
- SCHLEHE
- STIELEICHE
- TRAUBENEICHE
- HUNDSROSE
- SALWEIDE
- BRUCHWEIDE
- SCHWARZER HÖLUNDER
- TRAUBENHÖLUNDER
- WINTERLINDE
- GEMEINER SCHNEEBALL
- WOLLIGER SCHNEEBALL

OBSTGEHÖLZE

- ÄPFEL: JAKOB LABEL, SCHAFFNSA, WINTERRAMBOUR, GROSSER UND KLEINER RHEINISCHER BOHNAPFEL, KAISER WILHELM, WINTERZITRONENAPFEL, BREIT-HACHER APFEL, GOLDPARMADE, GEMEHMAT OLDBURG, GRAFENSTEINER, GELBER EDELAPFEL, KLAR-APFEL, ROTER BERLEPSCH, ROTER BOSKOPP, GEWÜRZLUKEN, TRIERER WEINAPFEL, GOLDRENETTE AUS BLENHHEIM, KANADA-RENETTE, ZUCCALMAGLIO, CLOSTER
- BIRNEN: GUTE GRAUE, PASTORENBIRNE, GRÜNE JAGOBIRNE, BOSCHS FLASCHENBIRNE, GRAFIN VON PARIS, GUTE LUISE, CONFERENCE, GELLERTS BUTTERBIRNE, FRÜHE VONTREVOUX, CLAPPS LIEBLING
- KIRSCHEN: SCHNEIDERS SPÄTE KNORPEL, LUDWIGS FRÜHE, MORELLENFEUER, HEDELFINGER RIESENKIRSCH
- PFLAUMEN: ERFINGER FRÜHWEITSCHGE, HAUSWEITSCHGE, WANGHEIMS FRÜHWEITSCHGE, MIRABELLE VON NANCY
- RANKER UND KLETTERPFLANZEN: CLEMATIS DIV. SPEC., LONICERA DIV. SPEC., ARISTOLOCHIA DURIOR, HEDERA HELIX, POLYGONUM AUBERTII, PARTHENOCCISSUS DIV. SPEC., HYDRANGEA PETIOLARIS, WISTERIA SINENSIS
- WALDREBE
- GEISSBLATT
- PFEEFENWINDE
- EFEU
- SCHLANGENKNOTERICH
- WILDER WEIN
- KLETTERHORTENSIE
- BLAUREGEN

8. DER ERDAUSHUB IST AUF DEM GRUNDSTÜCK DES DORFGEMEIN-SCHAFTSHAUSES ZU VERWENDEN.

GESTALTUNGSSATZUNG § 118 HBO

- DACHBEGRÜNNUNG WIRD ZUGELASSEN.
- DIE FASSADEN SIND IN EINEM GEDECKTEN FARBTON ZU STREICHEN.

HINWEIS:

DIE BEGRÜNNUNG VON GEBÄUDEFASSADEN WIRD EMPFOHLEN.

VERLAUFSPROTOKOLL

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.10.91
- BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 1.11.91
- ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 27.3 BIS 29.6.92
- BEKANNTMACHUNG DER BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG AM 21.2.92
- BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG DURCHFÜHRT AM 17.3.92
- AUSLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 17.6.92
- BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTURFES AM 17.7.92
- AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTURFES AM 27.7. - 28.8.92
- ANNAHMEBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6.11.92
- GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTURFES AM 28.6.93
- ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 09.12.94

GEMEINDE BESELICH

BESELICH, DEN 6. NOV. 1992

WAHL (BÜRGERMEISTER)

BEARBEITET:

ARCHITEKTURBÜRO HERMANN LÖW

FERD.- DIRICHS- STRASSE 15
6250 LIMBURG AN DER LAHN

TELEFON: 06431/26043
TELEFAX- NR.: 06431/23500

ES WIRD HIERMIT BESCHWENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 01.07.1992 ÜBEREINSTIMMEN.

Katasteramt 12. NOV. 1992

Im Auftrag

Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgebungs- und -oder-Auflagen nicht geltend gemacht.

Vertfügung vom 28.6.93

Az.: 34-61 d 04/01-Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag